

Ausfertigung

V StVK 108/18



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(*) Fax: 0201 7988 277
5. 2012

In der Vollzugssache

des

in Hagen,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Körper aus Krefeld,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum

durch die Richterin am Landgericht Roepke

am 17.12.2018

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Streitwert wird auf 75,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in Strafhaft in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Nach seiner Rückverlegung in die JVA Bochum verweigerte der Anstaltsarzt zunächst die „Anordnung des intensiven Sports“, obwohl der Antragsteller bis zu seiner Verlegung am 24.04.2017 intensiv Sport betreiben durfte.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

im Hauptsacheverfahren wird der Ag. verpflichtet, dem As. die Möglichkeit intensiven Sports zu ermöglichen, damit die Gesundheitsverletzungen gestoppt werden, i.R.d. Gleichbehandlungsgrundsatzes.

dem Antragsteller (As.) wird PKH bewilligt unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Tim Körper, Nordwall 41, 47798 Krefeld.

Nachdem der Anstaltsarzt die Empfehlung aussprach, dass der Antragsteller vermehrt Sport treiben solle und der Antragsteller mehreren Sportgruppen zugewiesen worden ist, sodass er nunmehr 2x montags, 2x mittwochs und 2x donnerstags Sport treiben kann, hat er das Verfahren für erledigt erklärt.

Der Antragsgegner hat sich der Erledigungserklärung mit Schreiben vom 30.11.2018 angeschlossen.

II.

1.

Durch die Empfehlung des Anstaltsarztes dem Antragsteller das intensive Sporttreiben zu ermöglichen und die Einteilung des Antragstellers in mehrere Sportgruppen hat sich das Begehren des Antragstellers erledigt, sodass nur noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden ist.

Danach waren die Kosten des Verfahrens gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nach billigem Ermessen der Landeskasse aufzuerlegen, da der Antragsteller mit seinem Antrag nach summarischer Prüfung voraussichtlich obsiegt hätte.

Der Antragsgegner hat keine Gründe vorgetragen, die der Empfehlung des intensiven Sports bzw. der Einteilung des Antragstellers in mehrere Sportgruppen entgegenstanden, noch sind solche Gründe für die Kammer sonst ersichtlich.

2.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer 1. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Antragsteller ist ausreichend rechtskundig, die Sach- und Rechtslage nicht überdurchschnittlich schwierig.

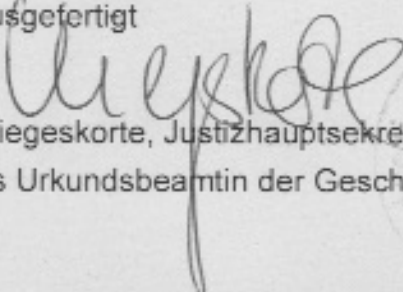
3.

Die weitere Nebenentscheidung folgt aus §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Die Entscheidung der Kammer ist unanfechtbar.

Roepke
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt


Kriegeskorte, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

